

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1947.

Sitzung vom 26. Juni 1947.

2187. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 24. April 1947 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 21. Oktober 1946 über die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierte verlängerte Schloßtal- und Schloßhofstraße in Winterthur. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 85 vom 25. Oktober 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 23. April 1947 sind gegen die Vorlage außer einem inzwischen abgewiesenen Rekurs keine weiteren Einsprachen erhoben worden.

Die Vorlage erstrebt in erster Linie die Freihaltung eines Gebietsstreifens für eine projektierte Verbindung Wülflingen-Schloßtal-Zürcherstraße (Stadt Winterthur). Für eine solche verlängerte Schloßtalstraße sind mit Regierungsratsbeschluß Nr. 299 vom 29. Januar 1942 Bau- und Niveaulinien genehmigt worden. Nach diesem Beschluß sollte die neue Straße durch die untere Schöntalstraße in die Zürcherstraße geführt werden. Gegen diese Linienführung sind aber schon bald nach deren Genehmigung Einwendungen erhoben worden. Diese beziehen sich namentlich auf die gefährdeten Interessen des Gaswerkes, das sich nur in südlicher Richtung entfalten kann und in den Parzellen, die jenseits der unteren Schöntalstraße liegen, bereits Erweiterungsbauten errichtet hat. Wohl kann und soll nach Ansicht der Direktion des Gaswerkes die untere Schöntalstraße nicht aufgehoben werden, u. a. weil in ihr wichtige Werkleitungen liegen, aber es sollte vermieden werden, daß sie aus einer Werkstraße zur Verkehrsstraße wird.

Die Vorlage kommt den Interessen des Gas- und auch des Elektrizitätswerkes nun dadurch entgegen, daß sie eine Straße vorsieht, die weiter von den Werkanlagen entfernt und zudem wesentlich flüssiger verläuft, als die Linie über die Untere Schöntalstraße. Die Vorlage kommt auch den geltend gemachten Wünschen entgegen, der Schloßhofstraße ihren Charakter als Wohnstraße zu bewahren.

Durch die Platzerweiterung bei der Einmündung in die Zürcherstraße wird eine gute Übersicht angestrebt. Die Vorlage sieht auch etwelche Verbesserungen der Schloßhofstraße und die Aufhebung der am 10. Dezember 1903 genehmigten Baulinien der Quartierstraße C vor. Die seinerzeit vorgesehene Quartierstraße D fällt in die Bauverbotszone der Vorlage und wird dadurch hinfällig. Bei 8,0 m Fahrbahnbreite, je 2—3 m Trottoirbreite und Vorgartengebieten von je 5,0 m erhält die Bauverbotszone der verlängerten Schloßtalstraße eine Breite von 23,0 m bzw. 24,0 m, diejenige der verlängerten Schloßhofstraße bei 7,0 m Straßenbreite und ebenfalls zwei 5,0 m breiten Vorgartengebieten eine Breite von 17,0 m. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 21. Oktober 1946 über die Festsetzung der:

1. Bau- und Niveaulinien für die Fortsetzung der Schloßtalstraße vom Gebäude Assek.-Nr. 683 im Schloßtal durch das Rebwiesenareal bis zur Zürcherstraße;
2. Bau- und Niveaulinien für die projektierte Teilstrecke der Schloßhofstraße zwischen der projektierten Schloßtalstraße und der bestehenden, als Sackgasse endenden Schloßhofstraße im Bereiche des Gaswerkes;
3. westlichen Baulinie der Zürcherstraße im Bereiche der Einmündung der projektierten verlängerten Schloßtalstraße wird genehmigt.

Damit werden aufgehoben:

1. Die am 29. Januar 1942 vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten verlängerten Schloßtalstraße bis zur bestehenden Schloßhof- und untern Schöntalstraße;
2. die am 12. Mai 1877 vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien der unteren Schöntalstraße;
3. die am 29. Januar 1942 vom Regierungsrate genehmigten Baulinien des Fußweges zwischen Schloßhof- und Brünnelhöhestraße;
4. die am 10. Dezember 1903 vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien der im Bereiche der neu festgesetzten Baulinien der projektierten Schloßtalstraße liegenden Quartierstraße B;
5. die am 10. Dezember 1903 vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien der zwischen der Rebwiesen- und untern Schöntalstraße projektierten Quartierstraße C;
6. die am 10. Dezember 1903 vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien der im Bereiche der unter Abschnitt 1 neu festgesetzten Baulinie der projektierten Schloßtalstraße liegenden Quartierstraße D;
7. die am 10. Dezember 1903 vom Regierungsrate genehmigte nördliche Baulinie der bestehenden Schloßtalstraße bei deren Einmündung in die projektierte verlängerte Schloßtalstraße durch die Rebwiesen;
8. die am 23. Februar 1899 vom Regierungsrate genehmigte westliche Baulinie der Zürcherstraße im Bereiche der Einmündung der projektierten verlängerten Schloßtalstraße.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Juni 1947.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



S. Bülki

*1 Ex. an Bauamt mit
Baulinienplan
S. 47*